



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

17
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 19. Januar 2015

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom 14. November 2014 Seite 17
23. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg / Urkunde über die Veränderung der evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf Seite 20
24. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Waldbrölbachhöhle“ Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis, vom 9. Januar 2015 Seite 22

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n Seite 26
26. K r a f t l o s e r k l ä r u n g v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n Seite 26
27. K r a f t l o s e r k l ä r u n g v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e H e i n s b e r g Seite 26
- #### E Sonstige Mitteilungen
28. L i q u i d a t i o n
h i e r : F ö r d e r v e r e i n d e r G e m e i n s c h a f t s h a u p t s c h u l e
R ö s r a t h e. V. Seite 26
29. L i q u i d a t i o n
h i e r : W a s s e r l e i t u n g s v e r e i n D o n d o r f e. V. Seite 26

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom 14. November 2014

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Städte Bornheim und Königswinter folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen und

Sprache an den Schulstandorten der Verbundschulen Bornheim und Königswinter.

§ 1 Standorte

(1) Die Stadt Bornheim richtet ab dem Schuljahr 2015/16 gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort der Drachenfelsschule, Verbundschule der Stadt Königswinter mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, Friedenstraße 22, 53639 Königswinter, einen Teilstandort der Bornheimer Verbundschule ein. Die Drachenfelsschule wird zum 31. Juli 2015 aufgelöst.

(2) Hauptstandort ist die Bornheimer Verbundschule am Schulstandort im Ortsteil Uedorf.

(3) Für die Fortführung der Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von 72 pro Hauptstandort in Bornheim und Teilstandort in Königswinter geführt wird.

(4) Der Schulname lautet: Verbundschule der Stadt Bornheim mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, Heisterbacher Straße 175, 53332 Bornheim mit Teilstandort Drachenfelsschule in Friedenstraße 22, 53639 Königswinter.

§ 2

Übertragung der Aufgaben des Schulträgers und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache gemäß § 78 Abs. 8 S. 2 SchulG NRW von der Stadt Königswinter delegierend auf die Stadt Bornheim übertragen.

(2) Die Städte Bornheim und Königswinter verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation

(1) Die beiden Städte stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal (Schulsekretärin, Hausmeister).

(2) Beiden Städten ist es möglich, bei sinkenden Schülerzahlen die für die Verbundschule nicht mehr benötigten Räumlichkeiten der Schulen anderweitig zu nutzen. Dabei ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb nicht gestört und das Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Die anderweitige Nutzung erfolgt nach Abstimmung der beiden Städte und Beteiligung der Schulkonferenz.

(3) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die lern- und sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler der Städte Königswinter und Bad Honnef am Teilstandort Drachenfelschule Königswinter aufzunehmen und zu beschulen.

(4) Die wohnortnahe Beschulung bleibt vorrangig.

(5) Die Organisation und Umsetzung für die offenen Ganztagschulen im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen erfolgt weiterhin standortbezogen durch die Städte Bornheim und Königswinter.

(6) Die Stadt Bornheim wirkt darauf hin, dass das Lehrpersonal nicht an einem Tag an mehreren Standorten eingesetzt wird.

§ 4

Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte bei der Stadt Bornheim als Schulträgerin. Es besteht jedoch zwischen der Stadt Bornheim und der Stadt Königswinter darüber Einvernehmen, dass jede Kommune alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standortes entstehenden Aufwendungen, wie Bewirtschaftung, Un-

terhaltung und Einrichtung gemäß §§ 94 ff SchulG NRW trägt und die Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.

(2) Die Stadt Bornheim als Schulträger und die Stadt Königswinter als Schulstandort werden die jeweiligen Schulkosten (Schülerfahrkosten, Lernmittelfreiheit, Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Ganztagsbetriebs) weiterhin für ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen. Davon ausgenommen sind Kosten, die unmittelbar mit der Schulträgerschaft verbunden sind (wie bspw. Schülerversicherung). Dieser Aufwand wird mit dem Ertrag aus Schlüsselzuweisungen nach Absatz 5-8 verrechnet.

(3) Aufgaben, welche die Stadt Bornheim im Ausnahmefall für den Teilstandort Drachenfelschule Königswinter wahrnimmt, werden im Rahmen der Einzelfallbewertung der Stadt Königswinter gegebenenfalls in Rechnung gestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung, um der Stadt Königswinter die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Die jährlichen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen ergeben, sowie weitere schülerbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Stadt Bornheim als Schulträgerin der Verbundschule ausgezahlt. Aufgrund der Finanzausgleichssystematik wirken sich die Schülerzahlen nach der Schulstatistik zum

15. Oktober 2015

erstmal bei den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 (Schlüsselzuweisungen und Schul- bzw. Bildungspauschale) aus.

(6) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und weiteren schülerzahlbezogenen Zuweisungen (Schulpauschale/Bildungspauschale), die auf die Schüler/-innen der Drachenfelschule entfallen, erstmals ab dem Jahr 2017 an die Stadt Königswinter auszuzahlen. Dieser Betrag reduziert sich um den aus dem Schüleransatz resultierenden Anteil an der von der Stadt Bornheim zu leistenden Allgemeinen Kreisumlage und den Aufwendungen der Stadt Bornheim nach § 4 (2) und (3) dieser Vereinbarung. Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Schlüsselzuweisungen und der zu berücksichtigenden Allgemeinen Kreisumlage bildet das dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte Berechnungsschema.

(7) Die Stadt Bornheim ermittelt jährlich jeweils für das kommende Haushaltsjahr auf der Basis des Berechnungsschemas lt. Anlage 1 die voraussichtliche Höhe der anteilig auf die Stadt Königswinter entfallenden Schlüsselzuweisungen und der weiteren Schülerzahl bezogenen Zuweisungen (Schul- bzw. Bildungspauschale) und teilt die Beträge der Stadt Königswinter bis zum 15. Oktober jeden Jahres mit.

(8) Eine endgültige Berechnung des an die Stadt Königswinter zu zahlenden Gesamtbetrages erfolgt, mit Prüfvermerk der Revision der Stadt Bornheim, auf der Grundlage des Bescheides über die Schlüsselzuweisungen und der Schul- bzw. Bildungspauschale und des Bescheides über die Allgemeine Kreisumlage. Die Stadt Bornheim zahlt der Stadt Königswinter diesen Betrag innerhalb von vier Wochen, nachdem beide Bescheide der Stadt Bornheim zugegangen sind, aus. Sollte sich die Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage verzögern, so zahlt die Stadt Bornheim der Stadt Königswinter spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres einen auf der Basis der vorläufigen Festsetzung der Kreisumlage berechneten Abschlag.

§ 5 Budget

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Bornheim und Königswinter bleibt durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 7 Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Bornheim, die die Stadt Bornheim in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Königswinter oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Stadt Königswinter. Für den Fall, dass die Stadt Bornheim aufgrund der zu erwartenden Schulentwicklung die Auflösung der Bornheimer Verbundschule beabsichtigt, ist die Stadt Königswinter vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

(3) Die Stadt Bornheim verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem zuständigen kommunalpolitischen Gremium der Stadt Königswinter über die Entwicklung der Bornheimer Verbundschule sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

(4) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse der Stadt Bornheim und des Rates der Stadt Bornheim ist ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Königswinter einzuladen, soweit Punkte beraten werden, die die Verbundschule betreffen.

(5) Die Schulleitung der Verbundschule gehört den Schulausschüssen der Stadt Bornheim und der Stadt Königswinter zur ständigen Beratung gem. § 85 SchulG NRW an.

§ 8

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbestimmt abgeschlossen.

(2) Jede der beiden Kommunen kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung oder der Auflösung der Bornheimer Verbundschule obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freierwerbenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vereinbarungspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 9

Nachbesserung, Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Bornheimer Verbundschule Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den 14. November 2014

gez.
Wolfgang H e n s e l e r
Bürgermeister

gez.
Markus S c h n a p k a
Beigeordneter

Für die Stadt Königswinter
Königswinter, den 14. November 2014

gez. Peter W i r t z
Bürgermeister

gez. Heike J ü n g l i n g
Dezernentin

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 11 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2015/16 wirksam.

Köln, den 5. Januar 2015
Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. Marx

ABl. Reg. K 2015, S. 17

23. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikeln 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg wird zum

1. Januar 2015

errichtet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg wird innerhalb der Ortsteile Duisdorf (in Teilen), Medinghoven, Finkenhof, Brüser Berg, Hardthöhe und Lengsdorf wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenze:

Von Kreuzung Ahrweg/Euskirchener Straße in nördlicher Richtung bis zur Rochusstraße (Rochusstraße innerhalb der Grenze). Rochusstraße in östlicher Richtung, bis sie sich mit der Straße Am Burgweiher kreuzt. Von da südlich bis zur Kreuzung Heilsbachstraße, Alte Straße/Grimmgasse, östlich entlang der Alte Straße bis zur Weierbornstraße/Schmittstraße. Schmittstraße nordöstlich bis zur Rochusstraße. Rochusstraße (außerhalb der nördlichen Grenze) östlich bis zum Rochusplatz. Ab hier Rochusstraße (innerhalb der nördlichen Grenze) in nordöstlicher Richtung bis Kreuzung Rochusstraße/Hermann-Wandersleb-Ring.

Östliche Grenze:

Von der Kreuzung Rochusstraße/Hermann-Wandersleb-Ring die östliche Stadtbezirksgrenze Hardtberg in südlicher Richtung, bei Kreuzung mit der Autobahn 565 in östlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Kapellenstraße, Kreuzberg, Mordkapellenpfad (ausschließlich). Von dort weiter entlang der östlichen Stadtbezirksgrenze südwestlich bis zur Einmündung der Ortsteilgrenze Duisdorf auf der Witterschlicker Allee.

Südliche Grenze:

Von dort südliche Ortsteilgrenze Duisdorf in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße An der Haeschmaar, diese Straße und den anschließenden Verbindungsweg in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze Bonn.

Westliche Grenze:

Von der westlichen Stadtgrenze Bonn bis zur Kreuzung Ahrstraße/Euskirchener Straße (Gemeinde Alfter).

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg ist zusammen mit der veränderten Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf die Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg tritt in die Eigentumsrechte an den folgenden Grundstücken samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein: Gutenbergstraße 6, 8-11, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6841, Flur 2, Flurstücke 1675, 1584, 1585, 1586, 1595, Gutenbergstraße 6, 8-11, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6670, Flur 2, Flurstück 1603, Lengsdorfer Straße, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6670, Flur 2, Flurstück 1605, Villemombler Straße 11, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6670, Flur 2, Flurstück 1882, Borsigallee 23, 25, Grundbuch Lengsdorf, Blatt 3270, Flur 10, Flurstück 1569, Fahrenheitstraße 53, Grundbuch Lengsdorf, Blatt 3270, Flur 10, Flurstück 1570.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg gehört zum Kirchenkreis Bonn.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg gehört dem Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn an.

Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg hat drei Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.

Die 99. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 99. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.

Artikel 6

In der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Hardtberg ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg ist uniert.

Artikel 7

Die Urkunde tritt am

1. Januar 2015

in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

gez. B ö h m
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 6. November 1963 gegründete und mit Urkunde vom 1. März 2007 veränderte Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird zum 1. Januar 2015 verändert.

Artikel 2

Die neugebildete Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf umfasst die Ortsteile Dransdorf (in Teilen), Messdorf, Lessenich und Teile von Duisdorf.

Die Grenze der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf verläuft wie folgt:

Nördliche Grenze:

Stadtgrenze Bonn – nach dem Stand vom 1. Januar 1964 – vom Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn in östlicher und südlicher Richtung bis zum südlichen Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Bonn-Euskirchen (RB 23).

Östliche Grenze:

Östliche Stadtbezirksgrenze Hardtberg in südlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Rochusstraße/Hermann-Wandersleb-Ring (ausschließlich).

Südliche Grenze:

Von dort entlang der Rochusstraße in südwestlicher Richtung bis zum Rochusplatz (bis dahin Grenze ausschließlich Rochusstraße). Vom Rochusplatz verläuft die Grenze weiter südwestlich die Rochusstraße (ab hier Grenze die Rochusstraße einschließend) entlang/einschließlich der südlicher der Rochusstraße verlaufenden Straßen Kirchplatz, Kirchweg/Weierbornstraße (0–44/

1–47), Auf der Urdel/Am Schickshof und Alte Straße, bis Kreuzung Rochusstraße/Am Burgweiher. Von dort verläuft die Grenze weiter westlich der Rochusstraße entlang (Grenze wiederum ausschließlich der Rochusstraße) und geht in südwestlicher Richtung in die Euskirchener Straße (Gemeinde Alfter) über, bis diese den Ahrweg (Gem. Alfter) kreuzt.

Westliche Grenze:

Von dort Hardtbach, Mühlenbach in nördlicher Richtung bis zur Alfterer Straße (L 113), Alfterer Straße in nördlicher Richtung bis Wegscheid, Wegscheid in östlicher Richtung bis zur westlichen Stadtgrenze Bonn, Stadtgrenze Bonn in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn.

Artikel 3

(1) Die veränderte Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg sind gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

(2) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf tritt in die Eigentumsrechte an den folgenden Grundstücken samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein: Bahnhofstraße 63–65, Grundbuch Duisdorf (im Grundbuch Bahnhofstraße 75), Blatt 6670, Flur 6, Flurstück 46/8, 46/9 Bahnhofstraße 67, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6841, Flur 6, Flurstück 1054.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf gehört zum Kirchenkreis Bonn.

(2) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf gehört dem Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn an.

Artikel 5

Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird 1. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Artikel 6

In der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist uniert.

Artikel 7

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

gez. B ö h m
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Dezember 2014 vorgenommene Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf und Neugründung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20.22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 7. Januar 2015

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2015, S. 20

24. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Naturschutzgebietes „Waldbrölbachhöhle“ Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis, vom 9. Januar 2015

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaus-halts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen –:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Es handelt sich um eine unterirdisch liegende Karsthöhle mit einem oberirdisch morphologisch bewegten Umfeld im Waldgebiet zwischen der Bundesstraße B 478 und dem Friedhof in Schönenberg, Gemeinde Ruppichteroth.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Waldbrölbachhöhle“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1,24 Hektar und umfasst im Gemeindegebiet Ruppichteroth die Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13 die Flurstücke 6, 7 und 206 ganz und die Flurstücke 5, 15, 134, 156 und 205 teilweise.

(2) Die genaue Fläche und Grenze des geschützten Gebietes ist grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:1 500 (Deutsche Grundkarte) dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
2. als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere
 - zum Erhalt des ehemaligen Kalksteinbruchs mit seinen Kalkfelsen, den Geländemulden und den naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen;
 - zum Erhalt der einzigen Kalksinterhöhle im Rhein-Sieg-Kreis mit ihrer natürlichen störungsempfindlichen Höhlenfauna;
 - zum Erhalt des Winterquartiers und der Wochenstube der Fledermausarten;
 - zur Wiederherstellung der Waldmantelbestände, die als Nahrungsraum für die Fledermausarten von Bedeutung sind;
 - zum Erhalt des vorhandenen Struktureichtums als Grundlage für eine daraus resultierende Standortvielfalt (kalkhaltige, insbesondere magere bzw. flachgründige Standorte als Grundlage für eine kalkgeprägte Vegetation auf seltenen Sonderstandorten).
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
 - zum Erhalt der naturgeschichtlich wertvollen und seltenen Aufschlüsse des geologischen Kalkriffs und der Karsthöhle mit Kalksinterablagerungen;
 - zur Unterstützung geowissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich von Kalkgesteinen der Hobracker Schichten.
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
 - der Formgebung der Oberflächengestalt durch die kleinflächig bewegte Karstlandschaft mit Steinbruchstrukturen und einer Höhle;

- der Waldbäume mit verankerten bizarren Wurzelformen, die vereinzelt auf den Kalkrippen stehen;
- des Kalkbuchenwaldes als Regenerationsraum;
- des Strukturreichtums im Wald mit seiner naturnahen Kraut- und Strauchschicht;
- der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer hohen Bodenfruchtbarkeit/Regelungs- und Pufferfunktion (z. B. Braunerden, Rendzinen).

§ 4 Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen hiervon sind:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
 - b) ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen bzw. zu befestigen;
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
4. Steine, andere Materialien oder Boden zu entnehmen;
5. das Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Oberflächenstrukturen innerhalb der Höhle sowie die Beschädigung oder Beseitigung des Absperrbleches, welches den Höhleneingang verschließt;
6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, insbesondere die Benutzung von Fackeln oder offenem Licht im Bereich der Höhle;
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder diese außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
14. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
15. wildlebende Tiere, einschließlich Arten der Höhlenfauna zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
16. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen;
17. Tiere auszubringen;
18. Wald umzuwandeln, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen.

§ 5 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 16 und 18;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25

Landesjagdgesetz (LJG) mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Absatz 2 Nummer 17;

3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund des eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde;
6. vom Rhein-Sieg-Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. Sep-

tember 2006 (Nr. 37) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

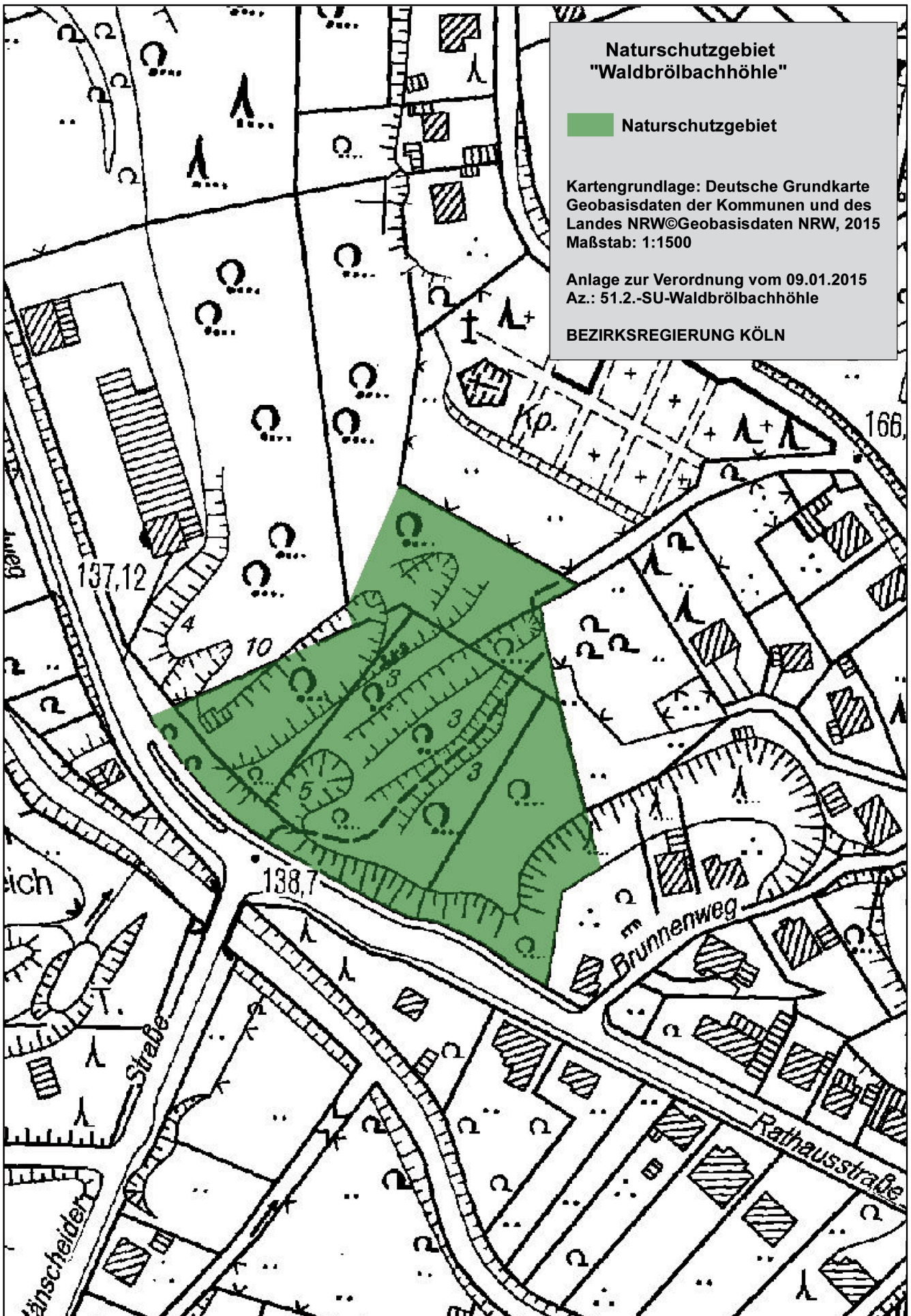
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
Az.: 51.2-1.1-NSG/Waldbrölbachhöhle

Köln, den 9. Januar 2015

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2015, S. 22



C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 304216732, 3071371623, 300793031, 3070229145, 3070666544, 3071421683.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. April 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. Januar 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 26

26. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310114822, 3072824547, 3071324036.

Aachen, den 9. Januar 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 26

27. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400241935, 3400502922 und 3412853495, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. Januar 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 26

E Sonstige Mitteilungen

28. Liquidation h i e r : Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Rösrath e. V.

Der „Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Rösrath e. V.“ mit dem Sitz in 51503 Rösrath, Freiherr-vom-Stein-Straße 25, Amtsgericht Köln (VR 501348), ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 26

29. Liquidation h i e r : Wasserleitungsverein Dondorf e. V.

Der „Wasserleitungsverein Dondorf e. V.“, Amtsgericht Siegburg (VR 240), in 53773 Hennef-Dondorf ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 26



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.